

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 41

Artikel: Ueber die Verantwortlichkeit für Bauwerke

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bereit werde. In westlicher Fortsetzung fügen sie bereits die Gerüste für die zweite Hälfte zusammen. Zwar sind in den zum Abbruch bestimmten Häuschen am Sonnenquai die Läden noch in vollem Betriebe, anscheinend unbekümmert um die hinter ihnen sich zutragenden Vorfälle. Aber um ein Kleines, und auch ihre Tage werden gezählt sein. — Der Gegenwart voraus eilt ein Bild, das in einem der Schaufenster ausgestellt ist und unsere Aufmerksamkeit und Bewunderung darüber erregt, was die Zukunft hier zu schaffen berufen ist. Ein geradezu phänomenaler Geschäftspalast wird's werden, ein würdiger und vornehmer Rivale zum Bellevue-Hotel und ein den Wandel der Zeiten fraß markierendes Charakteristikum für den Bellevueplatz.

Ein Vorteil, den man bei den veränderten Verhältnissen zu schätzen wissen wird, ist die Breite der künftigen Rämistrasse, die etwa den anderthalbfachen Raum derjenigen alter Auflage verschlingen wird. Die Stadtverwaltung hat dieser Straßenerweiterung auch bereits ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt; ein Projekt, das 177,000 Fr. Kosten vorsteht, harret der Ausführung. Darnach erhält die Rämistrasse eine Fahrbahn von 12 m Breite mit beidseitigen je 4 m breiten Trottoiren. Die Korrektur wird auch einer Umgestaltung des unterirdischen Leitungsnetzes und der Tramgeleise rufen. Die Fahrbahn der Rämistrasse soll ein Pflaster von Türkheimer Granit mit Fugenverguss von Asphalt bekommen. Die parallel der Rämistrasse laufende Torgasse wird mit Alpacher Granit gepflastert und das Sonnenquai aus Anlaß der Straßenkorrektur einer Umpflasterung unterzogen. Die Trottoire erhalten überall Gußasphaltbelag. Im Verhältnis zur geringen Straßenstrecke mag der ausgeworfene Kostenbetrag allerdings hoch erscheinen, die Verwaltung geht jedoch kaum fehl, wenn sie damit rechnet, daß das, was sie hier auf die Förderung des Verkehrs aufwendet, sowohl die Lust, auf dem Gelände der alten Tonhalle Bauplätze zu kaufen, beleben, als die Preise heben werde. Ob dies zutrifft, wird die Zukunft lehren. Schon die nächsten Jahre werden uns darüber Aufschluß bringen.

Ein kurzer Gang von 500 Schritt führt uns ans Utoquai, wo die Arbeiten der Baugenossenschaft Utoquai seit letzten Sommer in Aktion getreten sind. Schon von weitem ist das Geräusch der Baumaschinen vernnehmbar. Ein Transportgerüst, wie wir es bei größeren Bauten häufig antreffen, versperrt die halbe Straßbreite. Die Planautoren sind die gleichen, wie beim Kronenhof. Die Durchbildung der Gebäude hat im Großen und Ganzen mit der des Kronenhofes Ähnlichkeit, nur mit dem Unterschiede, daß hier vornehmlich auf Wohnzwecke Bedacht genommen wird. Die Bauten, die sich auf drei zusammenhängende Gebäude erstrecken, haben das zweite Stockwerk erreicht, sie bilden die direkte Fortsetzung der Nummern 39 und 41 am Utoquai und werden mit diesen als einheitliche Anlage die Quaistrecke zwischen Seehof- und Seerosenstraße ausfüllen. Schon die bestehende, obere Hälfte dieses Baublocks macht als Mittelstück zwischen Utochloß und Hotel Eden einen guten Eindruck, der wohl zum guten Teile auf die streng beobachtete Symmetrie der Formen, wie auch auf die reizenden, goldverzierten Säulchen und sonstigen Bildhauerarbeiten zurückzuführen ist. Nur hätten wir diesem Wohnpalaste ein etwas weniger prosaisches Dach wünschen mögen. Es bleibt hier nur zu hoffen, daß durch die Vollendung der nördlichen Gebäudehälfte das Zusammenspiel mit den Nachbarbauten in dieser Beziehung etwas klangvoller und der grellrote Farbton der Bedachung mit der Zeit einigermaßen abgeschwächt werde. Der Befehrwurf ist mit den ins Gelbliche gestimmten Kunststeinumkränzungen der Fenster sehr wohl imstande, eine

freundliche Stimmung aus der Gesamtkomposition herauszukriegen. In der Bauausführung findet der Eisenbetonbau reichliche Anwendung. Dazu liefert eine Betonmischmaschine Patent Kunz, die durch eine geschlossene Bretterbaracke gegen Kälte geschützt ist, die zubereiteten Bindematerialien.

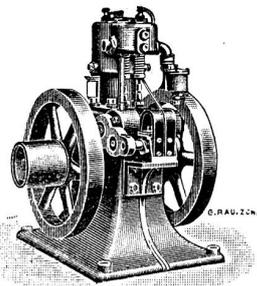
Der hier beschriebene Baublock nimmt im Generalbilde unseres Utoquais einen wichtigen Platz ein; man hat daher sichtlich Grund, auf seine Vollendung gespannt zu sein, zumal ihm die hohe Aufgabe zufällt, auf das Urteil von Einheimischen und Fremden über unsere vielgepriesenen Quaianlagen in bedeutendem Maße einen Einfluß auszuüben. Möge dieser letztere zur Ehre der Erbauer und zur Genugtuung der Bevölkerung vorteilhaft ausfallen!

Ueber die Verantwortlichkeit für Bauwerke.

Die Ausführung eines Bauwerkes untersteht den Bestimmungen über den Werkvertrag im Obligationenrecht. Das Gesetz enthält Vorschriften über Wesen, Gegenstand und Form des Werkvertrages; es regelt die Pflichten des Unternehmers bei der Werkausführung, die Rechte und Pflichten der Parteien nach Ablieferung des Werkes und die besondern Verpflichtungen des Bestellers. Das Gesetz kennt nur den Besteller des Bauwerkes und den Unternehmer, der das Werk ausführt. Die Verantwortlichkeit über das Bauwerk ruht in der Hauptsache auf dem Unternehmer; sie trifft den Besteller des Werkes nur so weit, als er die Verwendung von Materialien oder die Ausführung von Konstruktionen durchsetzt, die der Unternehmer schriftlich bemängelt hat. In der Regel aber ist es nun nicht der Bauherr selbst, der die Ausführung des Bauwerkes leitet. Er bedient sich vielmehr eines Architekten oder Ingenieurs, der als Sachverständiger den Bauherrn vertritt. Tatsächlich und nach allgemeinem Sprachgebrauch ist es der bauleitende Architekt oder der bauleitende Ingenieur, der „Bauleiter“ kurzweg, der das Bauwerk erstellt.

Das Gesetz gibt über Rechte und Pflichten des Bauleiters keinen direkten Aufschluß; es kennt ihn überhaupt nicht. Seine rechtliche Stellung beruht auf den Bestimmungen des Dienstvertrages im Obligationenrecht. Art. 348 des bestehenden Gesetzes bestimmt, daß die

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung,
Kugel-Regulator
Automat. Schmierung
Absolut betriebssicher
Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster
Motor der Gegenwart

3—3½ 4½—5 8—10 HP
Fr. 950 1180 2500

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen
Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 09

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

Vorschriften über den Dienstvertrag auch Anwendung finden auf Dienstverhältnisse, in denen gegen Honorar Arbeiten zu leisten sind, die eine besondere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung voraussetzen (freie Dienste). Die neue Vorlage des Gesetzes bringt hierin keine Aenderung. Wie jeder andere Arbeiter haftet auch der Bauleiter für gewissenhafte Dienstleistung. Er ist über das Maß von Sorgfalt und Sachkenntnis verantwortlich, das man von einem tüchtigen und geschulten Vertreter seiner Branche verlangen kann. Seine Haftung verjährt zehn Jahre nach Beendigung der Dienstleistung.

Der Bauleiter nimmt unter den wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten eine besondere Stellung ein. Er ist Konstrukteur und gestaltender Künstler von Bauwerken, zu deren Herstellung er eine Reihe von Unternehmern verschiedener Berufsarten zuzieht. Nur in seltenen Fällen (Ingenieurbauten, Fabrikbauten) ist der Bauleiter zugleich Unternehmer des Bauwerkes. In noch selteneren Fällen trifft es zu, daß in der gleichen Person Bauherr und Bauleiter sich vereinigen. Die Regel ist aber, daß der Bauleiter ausschließlich seiner besonderen Tätigkeit lebt.

Als Konstrukteur und Künstler arbeitet der Bauleiter nach den Wünschen und Bedürfnissen des Bauherrn das Projekt eines Bauwerkes aus und leitet dessen Ausführung. Dem Bauherrn ist in der Regel die Genehmigung der Vorarbeiten, die Vergebung der Arbeiten, sowie der Entscheid über allfällige Abweichungen von den genehmigten Projekten und Voranschlägen und ausnahmsweise die Genehmigung der Ausführungspläne vorbehalten. Für seine Tätigkeit erhält der Bauleiter ein Honorar in Prozenten der Baukosten. In der Regel ist in diesem Honorar nicht eingeschlossen die direkte Bauaufsicht. Sie wird durch einen im Einverständnis mit dem Bauherrn vom Architekten bestimmten und diesem unterstellten Bauführer besorgt, dessen Salärerung Sache des Bauherrn ist.

Während der Werkausführung untersteht der Unternehmer vollständig dem Bauleiter. Ihre Beziehungen werden durch die Bauverträge geregelt. Der Unternehmer ist allgemein verpflichtet, den Anordnungen der Bauleitung nachzukommen. Er erhält vom Bauleiter die für die Werkausführung nötigen Pläne und hat dessen Weisungen einzuholen, wenn ihn die Pläne oder Bauvorschriften über die Art der Ausführung der übernommenen Arbeiten im ungewissen lassen. Der Unternehmer hat die vom Bauleiter aufgestellten Pläne und Vorschriften genau zu befolgen. Für die Ausführung sind die vom Bauleiter aufgestellten speziellen Vorschriften über Art und Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und der Arbeiten maßgebend. Dem Unternehmer ist im allgemeinen in der Praxis die Stellung des Handwerkers zugewiesen.

Diesen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend verteilt die Praxis die Verantwortlichkeit am Bauwerke auf Bauleiter und Unternehmer.

Der Unternehmer haftet für die Güte der von ihm gelieferten Materialien vollständig, für die Güte der vom Bauherrn gelieferten Materialien soweit, als er deren erkennbare Mängel nicht rechtzeitig rügt. Er ist sodann verantwortlich für die vertragsgemäße und kunstgerechte Ausführung der Arbeiten. Für die Solidität von Konstruktionen aber haftet der Unternehmer nur ausnahmsweise. Einmal dann, wenn er selbst die Konstruktion vorge schlagen hat (Eisenbeton, Eisenkonstruktion). Ferner dann, wenn er trotz einem für jeden Techniker ohne weiteres erkennbaren Fehler in der vom Bauleiter vorgeschriebenen Konstruktion diese ausführt, ohne sie vorgängig schriftlich zu bemängeln. Unter keinen Umständen ist der Unternehmer gehalten, die vom Bauleiter

vorgeschriebenen Konstruktionen durch Berechnungen auf ihre Solidität zu prüfen. Ausschließlich auf dem Unternehmer ruht die Unfallhaftpflicht während der Werkausführung. Er hat zunächst einzustehen für Unfälle, von denen seine Angestellten und Arbeiter betroffen werden; sodann ist der Unternehmer verantwortlich für solche Schäden, die infolge und bei Anlaß der Werkausführung dritten, nicht in seinen Diensten stehenden Personen zugefügt werden (Passanten).

Die Verantwortlichkeit des Bauleiters geht aus seinen Pflichten hervor. Er haftet allgemein dafür, daß er die dem Bauherrn zugesicherten Dienstleistungen mit Sorgfalt und Sachkenntnis erfülle. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß seine Pläne und Anordnungen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen entsprechen. Er haftet für die Solidität der von ihm den Unternehmern vorgeschriebenen Konstruktionen und für die Richtigkeit der diesen zugrunde liegenden Berechnungen.

Der außerordentlichen Wichtigkeit der Tätigkeit des Bauleiters bei der Werkausführung entspricht seine rechtliche Stellung im Gesetze nicht. Der Werkvertrag kennt nur die Beziehungen zwischen Bauherrn und Unternehmer. Wenn das Recht der Ausdruck der wirtschaftlichen Verhältnisse sein und sich je und je auf diese gründen soll, so sollten die Rechte und Pflichten eines so wichtigen Gliedes in der Volkswirtschaft im Gesetze festgelegt werden. Die Praxis hat die Stellung des Bauleiters klar umschrieben. Ihre Festlegung im Gesetze scheint uns Bedürfnis. Die Revision des Obligationenrechtes hätte Gelegenheit geboten, die rechtliche Stellung des Bauleiters festzulegen, am besten wohl in den Bestimmungen über den Werkvertrag. Daß es nicht geschehen ist, beruht vor allem darauf, daß die Techniker der Gestaltung des Rechts zu wenig Interesse entgegenbringen. Nur in einem Punkte haben die Techniker den Versuch unternommen, auf die Formulierung des technischen Rechtes einen Einfluß auszuüben, bei der Frage der Verjährung der Haftung für Werkmängel.

Das Gesetz überbindet dem Bauherrn die Pflicht, das vollendete Bauwerk auf alle erkennbaren Mängel zu prüfen. Bauleiter und Unternehmer sind für die von ihnen verschuldeten Mängel verantwortlich. Die Haftung für erkennbare Mängel fällt dahin, wenn der Bauherr das Werk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Sie verjährt für verborgene Mängel für den Unternehmer nach fünf Jahren. Dem Bauleiter gegenüber dauert die Verjährung nach dem heutigen Gesetze zehn Jahre.

In einer Eingabe an den Bundesrat hat der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein auf die Anomalie aufmerksam gemacht und den Wunsch ausgesprochen, es möchte im revidierten Obligationenrecht die Verjährung der Haftung für Mängel an Bauwerken für Bauleiter und Unternehmer gleichmäßig auf fünf Jahre festgesetzt werden. Der Nationalrat ist auf dieses

Lack- und Farben-Fabrik in Chur Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigsten Preisen

Lacke aller Art, eigener Fabrikation

Englische Lacke

der Firma Jenson & Nicholson in London. 275 d

Emallacke, Farben, Pinsel, Bronzen, alle

Malerfarben, trocken und feinst in Oel abgerieben.

Hyperolin und Mackefarben etc. etc.

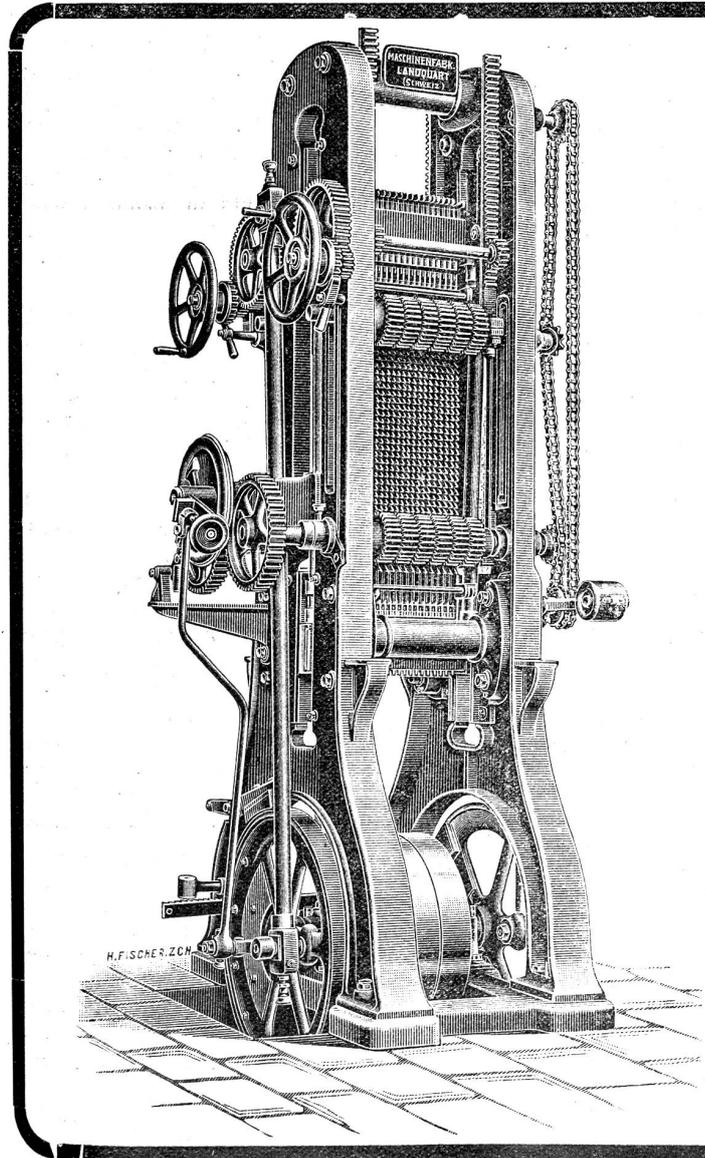
Gesuch nicht eingetreten. Er hat vielmehr bestimmt, daß die Verjährungsfristen wie bisher für den Bauleiter zehn Jahre und für den Unternehmer fünf Jahre zu betragen haben, daß aber dem Architekten, solange er belangt werden könne, ein Rückgriffsrecht auf den Unternehmer zu gewähren sei für Fehler, die dieser verschuldet habe.

Diese Lösung der Frage ist sehr zu bedauern. Wir sind überzeugt, daß der Nationalrat dem Gesuche des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins Folge gegeben hätte, wenn in der Kommission oder im Räte von berufenen Technikern die tatsächlichen Verhältnisse in eingehender Weise dargestellt worden wären. Es ist zu hoffen, daß der Ständerat diese Frage einer besondern Prüfung unterziehen werde. Wir sind überzeugt, daß der Rat nach eingehender Erwägung aller Gründe dazu kommen wird, dieser wichtigen Frage eine Lösung zu geben, die die schweizerische Technikerschaft zu befriedigen vermag.

Die technischen Rechtsfälle sind je und je aus der Praxis hervorgegangen. Obwohl nun das Gesetz dem Bauherrn die Möglichkeit gibt, den Unternehmer für Werkmängel während fünf Jahren zu belangen, hat sich in der Praxis der Zustand herausgebildet, daß ganz allgemein die Verjährungsfrist auf zwei Jahre festgesetzt wird. Die Bauverträge der eidgenössischen Bauverwaltung und nach ihrem Vorbild die aller Baubehörden

und privaten Bauleiter, bestimmen die Garantiezeit für alle Bauarbeiten auf zwei Jahre von der Abnahme an gerechnet. Der Unternehmer hat die innert dieser Frist auf sein Verschulden zurückzuführenden Mängel auf seine Kosten zu verbessern, oder nach Wahl der Bauleitung die Kosten für die Verbesserung der Mängel zu vergüten. Wenn nun die bauleitenden Behörden und die privaten Bauleiter ganz allgemein dazu gekommen sind, den Unternehmer nach zwei Jahren seiner Verantwortlichkeit zu entlasten, so spricht dies wohl klar dafür, daß für eine weitergehende Haftung des Unternehmers keine Notwendigkeit besteht. Es beweist, daß auf Seite der Bauherren und der Bauleiter die Ueberzeugung waltet, Werkmängel, die auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind, müssen sich innert zwei Jahren zeigen.

Die Praxis ist zu dieser zweijährigen Garantiezeit des Unternehmers auch deshalb gelangt, weil nach längerer Zeit es außerordentlich schwierig ist, Mängel an Bauwerken auf ihre Ursachen zurückzuführen. Obwohl der Umfang und die Art der Verantwortlichkeit des Bauleiters und des Unternehmers klar von einander geschieden sind, fällt es in vielen Fällen sehr schwer, Werkmängel mit aller Sicherheit auf ein Verschulden des einen oder andern zurückzuführen. Jedes Bauwerk ist stark äußern Einflüssen unterworfen. Mangelhafte Instandhaltung können und müssen bei jedem Bauwerke rasch zu Mängeln



Maschinenfabrik Landquart

Gebrüder Wälchli & Cie

Modernste Sägerei

und

Holzbearbeitungsmaschinen

Vollgatter

neuester Konstruktion

Einfache Gattersägen

Bauholzfräsen

Einfache und mehrseitige

Hobel-Maschinen

mit Ringschmierlagern

etc., etc.

Kataloge gratis. — Ingenieurbesuch.

1902 d

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

führen. Erfolgt die Untersuchung erst nach Verlauf mehrerer Jahre, so wird es sehr häufig schwierig, wenn nicht unmöglich, unzweifelhaft festzustellen, ob der Mangel auf ein Verschulden des Unternehmers oder des Bauleiters, oder dann aber auf die Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht des Bauwerks durch den Bauherrn zurückzuführen ist. Die Schwierigkeit dieser Feststellungen ist jedem Bauexperten genügend bekannt.

Die Mängel eines Bauwerkes, die auf ein Verschulden des Unternehmers oder des Bauleiters zurückzuführen sind, kommen stets in den ersten Jahren nach der Bauvollendung zum Vorschein. Die Feststellung der Ursachen der Werkmängel und die Auseinanderhaltung der Verantwortlichkeit ist von Anfang an nicht leicht. Es darf mit Bestimmtheit gesagt werden, daß sie ganz allgemein nach drei und vier Jahren schon sehr schwierig, nach einer fünfjährigen Frist aber eigentlich unmöglich ist. Die Aufrechterhaltung einer langen Verjährungsfrist ist aber unzweifelhaft für den Bauherrn kein Bedürfnis. Er kann mit Sicherheit annehmen, daß ein Bauwerk, das sich während fünf Jahren bewährt hat, sich auch fernerhin bewähren wird. Die Haftung des Bauleiters über fünf Jahre hinaus ist für die Bedürfnisse der Praxis nicht notwendig. Wenn der Staat und die Baubehörden sich mit einer zweijährigen Haftung des Bauunternehmers begnügen, liegt keine Veranlassung vor, den Bauleiter, und nach dem Vorschlage des Nationalrates auch den Unternehmer, zehn Jahre lang der Gefahr auszusetzen, in einen Prozeß verwickelt zu werden. Um so weniger, wenn, wie es stets der Fall sein müßte, dem Richter zur Bildung seines Urteils keine objektiv wahren Beweismittel zur Verfügung stehen können.

Der Gesetzgeber wird den Interessen aller Beteiligten in vollem Maße Genüge leisten, wenn er nach dem Vorschlage des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins bestimmt: „Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes gegen den Unternehmer oder gegen den bauleitenden Architekten und Ingenieur verjährt jedoch erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.“ (N. 3. 3.)

Marktberichte.

Zukünftige Bauholzpreise. Unsere Zimmermeister und Schreiner müssen sich mit der Tatsache abfinden, in der nächsten Bausaison bedeutend höhere Preise für Bretter und Abbundholz, ja sogar für Gerüstholz anlegen zu müssen als bisher; denn die Ergebnisse der letzten Holzganten in allen Teilen der Schweiz weisen für das Rohholz einen Aufschlag von 1—2 Fr. per m³ auf; bei einzelnen Sortimenten beträgt derselbe sogar bis 3 Fr. und noch mehr. Die Forsttagen wurden fast überall von unsern Sägern und Holzhändlern nicht nur schlankweg akzeptiert, sondern in fast sieberhaftem Wettstreit überboten zur großen Freude der Forstmänner. Dies gilt nur vom Nadelholz. Laubholz, insbesondere Buchenholz ist im allgemeinen weniger gesucht.

Nadelholzsagstämme galten per m³ je nach Qualität und Abfuhrverhältnissen im Durchschnitt Fr. 25 bis Fr. 37 im Walde angenommen; dazu kommen dann noch die Abfuhrkosten.

Erfreulich ist, daß sich jetzt fast alle Forstämter dazu verstehen, wenigstens das Sag- und Bauholz ohne Rinde zu messen.

Ueber Holzpreise in Württemberg schreibt man der „Frankf. Zeitung“ Ende Dezember 1909: Die Beteiligung bei den in in letzter Zeit stattgehabten Nadelstammholzwverkäufen war eine sehr rege. Die Ergebnisse waren daher auch recht günstig für die Verkäufer. Das Forstamt Nottweil erzielte bei einem Verkauf aus Stif-

tungswaldungen rund 114 % der Taxen. Die gräflich-törringsche Forstverwaltung Guttenzell erzielte für 5000 m³ Langholz Mk. 15 1/4—26 3/4, Ausschuß Mk. 14 1/4—24 1/4, Sägholz Mk. 16 1/2—26 1/4 und Ausschuß Mk. 15 1/2 bis Mk. 23. Das gräflich-Adelmannsche Forstamt Honhenstadt vereinnahmte für Nadelholz 108 % der Anschläge. Die Bauholzsägereien sind mäßig beschäftigt.

Zur Lage der Holzindustrie in Oesterreich-Ungarn. Aus Wien wird der „Frankf. Zeitung“ geschrieben: „Unser Holzmarkt leidet hauptsächlich unter der Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland. Nicht allein, daß dessen Bedarf infolge der allgemeinen industriellen Lage sehr reduziert ist, macht sich auch die verschärfte Konkurrenz Schwedens und Rußlands empfindlich bemerkbar. Da überdies die inländischen Waldbesitzer bestrebt sind, die Hochpreise der letzten Kampagne festzuhalten, ist auch das Inlandsgeschäft wenig erfreulich. In den letzten Wochen ist nun eine Besserung der Situation zutage getreten, doch hat diese keinen anderen Grund, als das Bestreben, noch vor dem Inkrafttreten der höheren Eisenbahnfrachtsätze am 1. Januar 1910 die Lager des Zwischenhandels zu komplettieren. Um diese Anschaffungen werden voraussichtlich die Käufe der nächsten Wochen geringer sein. Weichholz ist überhaupt nur in Primavare verkäuflich, mindere Sorten sind direkt unanbringlich, sodaß die Lager darin ganz bedeutenden Umfang haben. Schwellen zeigen gleichfalls einen beträchtlichen Vorratsstand in beiden Reichshälften, sie liegen flau, hauptsächlich infolge des Umstandes, daß die ungarische Regierung in diesem Jahre keine Ausschreibungen vorgenommen hat, sondern ihren Bedarf aus den Beständen deckt. Auch in Oesterreich ist der Bedarf der Staatsbahnen ein eingeschränkter. Gewöhnliches Schnittholz ist ziemlich stark angeboten und zeigt rückgängige Preisrichtung. Auch in Brennholz ist ein Rückgang von nahezu 20 % zu konstatieren, ohne daß sich der Absatz deshalb gehoben hätte. Ob das zu erneuernde Berggesetz eine Steigerung des jetzt daniederliegenden Verkehrs in Grubenholz bewirken wird, bleibt abzuwarten.“

Süddeutscher Holzmarkt Ende Dezember. Die Stimmung beim Rundholzeinkauf in den süddeutschen Waldungen hat sich während der jüngsten Zeit im allgemeinen nicht besonders geändert. Die größte Kauflust legte das Sägegroßgewerbe an den Tag, während die Langholzhändler immer noch Zurückhaltung bekundeten. Wo bei Versteigerungen in den bayerischen Staatswaldungen die forstamtlichen Anschläge nicht erreicht wurden, hielt man Nachverkäufe ab, bei welchen dann meistens die Anschläge erzielt wurden. Eine rege Beteiligung wiesen hauptsächlich die Nadelstammholzwverkäufe in den badischen und württembergischen Staatswaldungen auf. Dabei wurden aber auch Preise angelegt, welche sich über den Anschlägen hielten. Neuerdings fand in dem bayerischen Forstamt Krumbach eine Eichenstammholzwverksteigerung statt, bei welcher für Eichenstammhölzer 1. Kl. 108,25 Mk. und für 2. Kl. 67 Mk. angelegt wurden. Einen größeren Verkauf hielten die beiden badischen Forstämter Schluchsee und St. Blasien ab; es handelte sich dabei um rund 15,500 fm Nadelholz, hauptsächlich Fichtenware. Die Durchschnittspreise bewegten sich für die 5 Stammholzklassen zwischen 16,25 und 23,75 Mk. und für die 3 Abschnittsholz-Klassen zwischen 15 und 22 Mk. das Festmeter. Bei einer Verkaufsverdingung aus den Gräflich-törringschen, in Oberbayern gelegenen Waldungen kam neben Papier- und Schwellenhölzern auch rund 5500 m³ Nadelstammholz zum Angebot. Die hierbei erzielten Preise hielten sich durchschnittlich um einige Prozent über den forstamtlichen